

[Im Browser anzeigen](#)



## Unser Zitat des Monats

*Herbert Wehner* wird noch einmal modern:

„Der Ausbau des Sozialstaates bleibt unser Auftrag ebenso wie die Bewahrung der liberalen Bürgerrechte.“

Könnte man heute gut im Wahlkampf 2021 einbauen.  
Sollte man aber zitieren!

## Aktuelles aus unserer Kanzlei

Wir haben eine neue Kollegin! Frau **Rechtsanwältin Uhlenbrock** arbeitet ab sofort in unserem Team. Ihre Schwerpunkte sind das Arbeitsrecht und das Verkehrsrecht! Sie können Frau RÄin Uhlenbrock schon auf unserem Instagram-Account sehen!

[Webseite besuchen](#)

## Arbeitsrecht

### Mindestlohn für ausländische Betreuungskräfte

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 24. Juni 2021 (5 AZR 505/20) ein neues Urteil zum Mindestlohn in der Pflege gefällt. Nach Deutschland in einen Privathaushalt entsandte ausländische Betreuungskräfte haben **Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn** für geleistete Arbeitsstunden. Dazu gehört auch Bereitschaftsdienst. Ein solcher kann darin bestehen, dass die Betreuungskraft im Haushalt der zu betreuenden Person wohnen muss und grundsätzlich verpflichtet ist, zu allen Tag- und Nachtstunden bei Bedarf Arbeit zu leisten.

Die Klägerin ist bulgarische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Bulgarien. Sie war seit April 2015 bei der Beklagten, einem Unternehmen mit Sitz in Bulgarien, als Sozialassistentin beschäftigt. In dem in bulgarischer Sprache abgefassten Arbeitsvertrag ist eine Arbeitszeit von 30 Stunden wöchentlich vereinbart, wobei Samstag und Sonntag arbeitsfrei sein sollten. Die Klägerin wurde nach Berlin entsandt und arbeitete gegen eine Nettovergütung von 950,00 Euro monatlich im Haushalt der über 90-jährigen zu betreuenden Person, bei der sie auch ein Zimmer bewohnte. Ihre Aufgaben umfassten neben Haushaltstätigkeiten (wie Einkaufen, Kochen, Putzen etc.) eine „Grundversorgung“ (wie Hilfe bei der Hygiene, beim Ankleiden etc.) und soziale Aufgaben (zB Gesellschaft leisten, Ansprache, gemeinsame Interessenverfolgung). Der Einsatz der Klägerin erfolgte auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags, in dem sich die Beklagte gegenüber der zu betreuenden Person verpflichtete, die aufgeführten Betreuungsleistungen durch ihre Mitarbeiter in deren Haushalt zu erbringen.

Das Gericht hat angenommen, dass die Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nach § 20 iVm. § 1 MiLoG auch ausländische Arbeitgeber trifft, wenn sie Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden. Hierbei handelt es sich um Eingriffsnormen iSv. Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO, die unabhängig davon gelten, ob ansonsten auf das Arbeitsverhältnis deutsches oder ausländisches Recht Anwendung findet. Die Revision der Beklagten rügt mit Erfolg, das Berufungsgericht habe ihren Vortrag zum Umfang der geleisteten Arbeit nicht ausreichend gewürdigt und deshalb unzutreffend angenommen, die tägliche Arbeitszeit der Klägerin habe unter Einschluss von Zeiten des Bereitschaftsdienstes 21 Stunden betragen. Das Landesarbeitsgericht hat zwar zu Recht in den Blick genommen, dass aufgrund des zwischen der Beklagten und der zu betreuenden Person geschlossenen Dienstleistungsvertrags eine 24-Stunden-Betreuung durch die Klägerin vorgesehen war. Es hat jedoch rechtsfehlerhaft bei der nach § 286 ZPO gebotenen Würdigung des gesamten Parteivortrags den Hinweis der Beklagten auf die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit von 30 Stunden/Woche nicht berücksichtigt, sondern hierin ein rechtsmissbräuchliches widersprüchliches Verhalten gesehen.

## Pflegerecht

### Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz

Das Obergerverwaltungsgericht Bremen hat mit Beschluss vom 14.06.2021 (2 B 106/21) interessante Aussagen zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz getätigt.

Die amtlichen Leitsätze lauten:

1. Zu Regelungswirkung einer Anordnung, die gesetzlich vorgeschriebene Personalausstattung einzuhalten.
2. Zur Berechnung der Personalausstattung eines Altenpflegeheims (insbesondere beim Einsatz von Leiharbeitnehmern).
3. Zur ordnungsrechtlichen Bewertung einer Unterschreitung der leistungsvertraglich vereinbarten Personalstärke.
4. Verstöße gegen die gebotene Personalausstattung, Fachkraftquote und Personalpräsenz stellen als solche "erhebliche Mängel" dar, die einen Belegungsstopp rechtfertigen können, selbst wenn es noch nicht zu einer konkreten Vernachlässigung von Bewohnern gekommen ist.
5. Bei offenen Erfolgsaussichten der Klage gegen einen Belegungsstopp wiegen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren Leben, Gesundheit und Würde der Bewohner schwerer als die wirtschaftlichen Interessen des Heimbetreibers.

Das Urteil gibt zu den aufgeworfenen Fragen umfassende Antworten. Gerner versorgen wir Sie mit dem Beschluss. Schreiben Sie uns einfach eine Mail.

## Wirtschaftsrecht

### "Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie"

Der deutsche Bundestag hat am 10.6.2021 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur "Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie" mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD sowie der Grünen bei Enthaltung der AfD, FDP und Linken angenommen.

Der Entwurf will die Gründung von Gesellschaften und die Errichtung von Zweigniederlassungen europaweit grenzüberschreitend vereinfachen. Durch den Einsatz digitaler Instrumente und Verfahren sollen dabei Kosten und Zeit eingespart werden können, heißt es. Mit dem Gesetz soll die Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 umgesetzt werden.

Zu den Neuregelungen dieser Richtlinie zählen insbesondere die Verpflichtung zur Einführung der Online-Gründung der GmbH, zu Online-Verfahren bei Registeranmeldungen für Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen, zur Einreichung und Offenlegung von Urkunden und Informationen im Handels- und Unternehmensregister sowie zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung.

## Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

[Jetzt anfragen](#)



<https://www.ulbrich-kaminski.de/>

Impressum:

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Vertretungsberechtigte Partner:  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Stefan Christian Ulbrich, M.A.  
Rechtsanwalt Ralf Kaminski, LL.M.

Anschrift und elektronische Kontaktaufnahme:  
Grabenstrasse 12 | Kortumhaus  
44787 Bochum  
Deutschland  
Telefon +49 (0)234 57 95 21 0  
Telefax +49 (0)234 57 95 21 21  
E-Mail [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)

Unsere [Datenschutzerklärung](#)

Klicken Sie [hier](#) um Ihre E-Mail-Adresse zu ändern.

Möchten Sie von uns keine E-Mails mehr erhalten? Dann können Sie sich mit nur einem Klick sicher [abmelden](#).

Mit einem Klick auf den folgenden Link erhalten Sie eine aktuelle Selbstauskunft über die über Sie gespeicherten Daten: [Selbstauskunftslink](#)